

berechtigt, daß das deutsche TV die Machtbasis des süpplingenburgischen Königs exakt spiegelt. Wenn wir zur Gegenprobe schreiten und das Itinerar Friedrichs I. in den Jahren 1152/1154 untersuchen, so ergibt sich ein anderes Bild: Auf die Inkongruenz in Sachsen, besonders in der Lausitz mit *Nisana*, hatte ich bereits hingewiesen¹¹²); hinzu kommen die Aufenthalte des Staufers in Augsburg (2), Göppingen (1), Ulm (2), Batzenhofen (1), Konstanz (1) sowie in Burgund, wo er in Besançon und Baume-les-Dames nachweisbar ist; ferner ist seine Nutzung der elsässischen Tafelgüter durch Stationen in Hohenburg, Erstein, Colmar, Mühlhausen/Elsaß, Basel zweifellos intensiver gewesen.

Fassen wir unsere Beobachtungen und Überlegungen zusammen, so ergibt sich als Ergebnis, daß das deutsche TV offenbar auf Erhebungen über königliche Tafelgüter beruht, die der Hof Lothars III. in der Phase der Konsolidierung der süpplingenburgischen Herrschaft 1125/1132 anfertigte und die dann 1131/1132¹¹³) zu der Fassung redigiert wurden, die uns heute vorliegt. Die Kennzeichnung als „Bestandsaufnahme“¹¹⁴) übernehme ich ausdrücklich. Überhaupt muß der Gesichtspunkt betont werden, daß das TV am ehesten zu einem Herrscher paßt, der sich erst seiner Reichsrechte vergewissern muß. Dies trifft für Lothar III. ganz besonders zu, während Friedrich I. 1152/1154 als Neffe Konrads III. mit der Machtgrundlage des staufischen Königtums besser vertraut gewesen sein muß.

Bevor wir unsere Aufmerksamkeit dem lombardischen TV und seinen Problemen zuwenden, bedarf es eines kleinen Exkurses zu dem Terminus *curia* (statt *curtis*), auf den ja bereits Waitz¹¹⁵) hingewiesen hatte. Dannenbauer¹¹⁶) hat hierzu einiges Material zusammengetragen und gefolgert, daß das Wort *curia* im Sinne von *curtis* im Laufe des 12. Jahrhunderts in den Urkunden üblich wird: „Im 12. Jahrhundert ist es lange

¹¹²) S. oben S. 175 f. Schon Heusinger (wie Anm. 32) S. 147 hatte die Gewißheit bekräftigt, daß für die zeitliche Festlegung des TV aufgrund der Königsitinerare nur die Zeit von Heinrich II. bis höchstens Lothar III. in Frage kommt. In der Tat ist die Praeponderanz Sachsens im TV mit dem geringen Interesse der Staufer an Sachsen nur schwer vereinbar.

¹¹³) Als Terminus post quem werte ich den Besuch in Trier (und Metz) 1131, der die lothringischen Kurien abdeckt; auch Nürnberg kann erst nach 1130 registriert worden sein.

¹¹⁴) So treffend Brühl, Datierung (wie Anm. 8) S. 533.

¹¹⁵) S. oben Anm. 6. Vgl. zuletzt Brühl, Fodrum 1 (wie Anm. 12) S. 183 mit Anm. 267.

¹¹⁶) Dannenbauer (wie Anm. 9) S. 392—393. Zu dem Begriff *curia* s. noch Karl Jordan, Die Entstehung der römischen Kurie, ZRG Kan. 28 (1939) S. 97—152, bes. S. 119 f.